AMT FÜR LEBENSMITTELKONTROLLE UND
VETERINÄRWESEN
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Das neue Lebensmittelrecht

Was ist neu? Welches sind die Übergangsfristen?

Dr. Daniel Huber, Leiter Abteilung Verbraucherschutz

Inhalt

1. Ziele des neuen Lebensmittelgesetzes
2. Aufbau des neuen Verordnungsrechtes
3. Neuerungen, welche Ihre Branchen betreffen
4. Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel
5. Informationen im Online-Handel
6. Gebühren
7. Übergangsfristen

Lebensmittelgesetz

Strategie zum neuen Lebensmittelgesetz:

- **Flexibilität**
- **keine Widersprüche zum EU-Recht**
- Berücksichtigung u.a. **Bilaterale I**
- Hauptziele **Gesundheitsschutz** und **Täuschungsschutz** nicht vernachlässigen

Ziele des Lebensmittelgesetzes

Die Ziele sind immer noch die selben:

- Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind;
- Sicherstellung des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- Schutz vor Täuschung;
- Vermittlung der für den Erwerb von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen.

Verordnungsrecht

Überarbeitung der Verordnungen nach folgenden Grundsätzen:

- Kosten für die Wirtschaft und die Kantone werden gemäss der Regulierungsfolgenabschätzung konsequent minimiert.
- Bewährtes soll wo möglich erhalten bleiben.
- Schweizer Lösungen („Swiss finish“) nur, wenn diese vom Parlament beschlossen wurden oder BR Berset im Parlament entsprechende Versprechen gemacht hat.

Verordnungsrecht

Anpassungen im Vergleich mit den in die Anhörung gegebenen Vorschlägen :

- längere Übergangsfristen
- Abstriche bei der Allergen- und der Nährwertdeklaration
- Warnaufschriften nur einsprachig
- Zurückhaltung bei Anforderungen an die Herkunftsdeklaration

Struktur des neuen Rechts

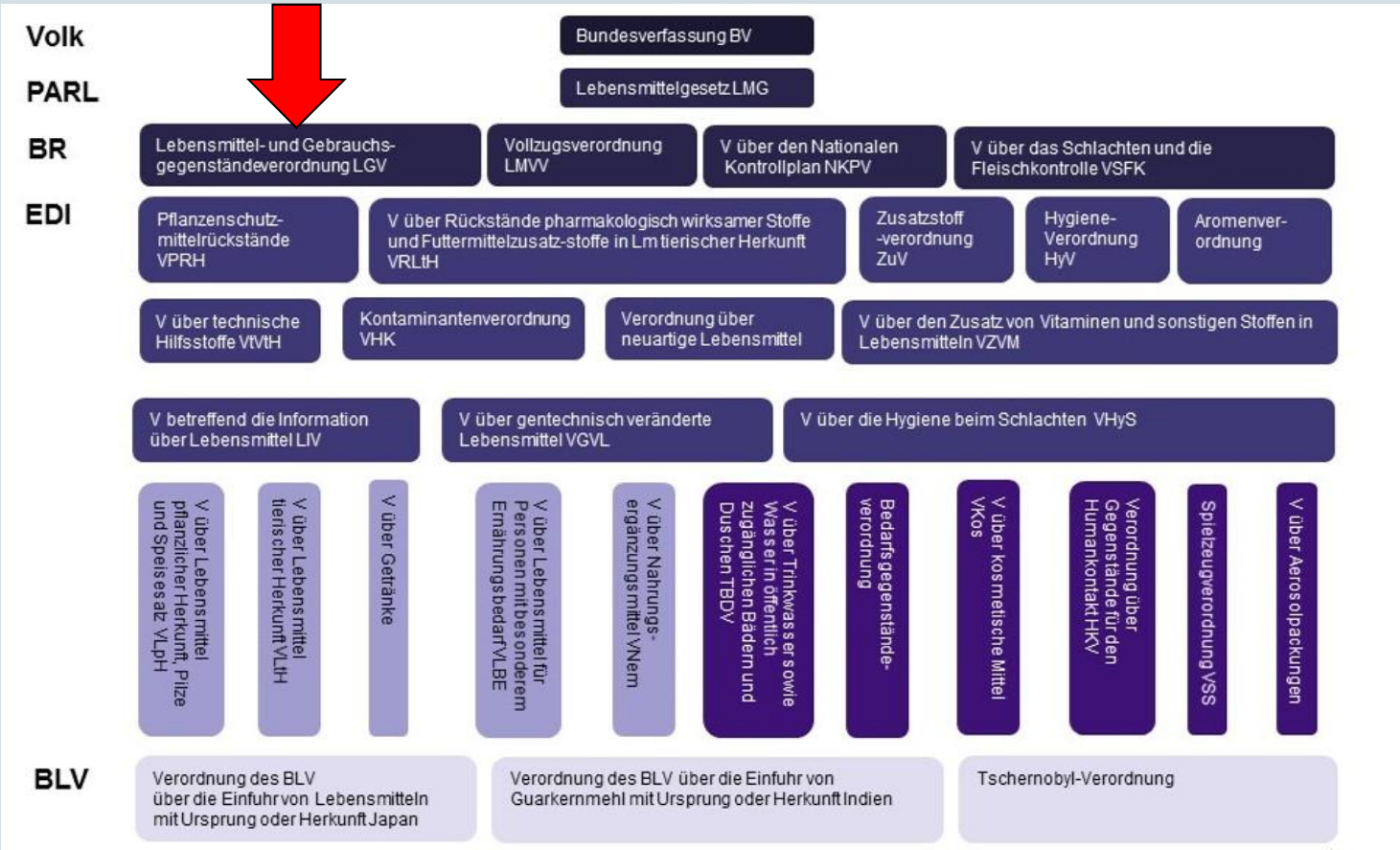

Verordnung über neuartige Lebensmittel

- Neuartige Lebensmittel sind beim Bundesamt bewilligungspflichtig.
- Beispiel:
  - 3 Arten von Insekten können als Lebensmittel verkauft werden, falls die entsprechenden Vorgaben erfüllt werden (zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch keine gültige Bewilligung vor, auch nicht für importierte Insekten).

Erleichterte Selbstkontrolle für Kleinstbetriebe

- Gemäss Lebensmittelgesetz regelt der Bundesrat die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. **Für Kleinstbetriebe ermöglicht er eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation.**
- **Kleinstbetrieb:** bis max. 9 Vollzeitstellen

Umsetzung in der neuen Lebensmittel- und Gebrauchs-gegenständeverordnung (LGV):

- Die Selbstkontrolle ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form zu gewährleisten.

➢ **Umsetzung in den Branchenleitlinien.**

Erleichterte Selbstkontrolle für Kleinstbetriebe

Was sicher bleibt:

- Temperaturkontrolle
- Wareneingangskontrolle bei Lieferungen.

Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)
Kennzeichnung vorverpackte Lebensmittel

Datierung

- Neu bei eingefrorenen Lm das Datum des Einfrierens: «eingefroren am: «

Produktionsland

- Neu kann bei verarbeiteten Lm ein übergeordneter Raum anstelle des kleinsten geographischen Raumes angegeben werden, z.B. «EU» oder «Südamerika».
- Gilt auch für geschnittene Mischprodukte (Salat) und für Honigmischungen

Herkunft von Zutaten

- Stammt eine Zutat aus mehreren Ländern und muss diese angegeben werden, darf kein übergeordneter geographischer Raum angegeben werden.

Angabe der Zusatzstoffe

- Der Begriff «Gattungsbezeichnung» (eine Gattung ist z.B. ein Konservierungsmittel) heisst neu «Funktionsklasse».
- Chinin und Koffein werden neu den Aromen zugeteilt.

Kennzeichnung von Lebensmitteln: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Nährwertkennzeichnung, Allgemein

- Die Nährwertdeklaration ist neu bei vorverpackten Lebensmitteln obligatorisch.
- Möglichkeit zu wählen zwischen:
  - > «grosser»: Energiewert, Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss, Salz
  - > «kleiner»: Energiewert, Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss, Salz
- Die «grosse» ist obligatorisch z.B. bei nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben.

Nährwertkennzeichnung, Ausnahmen

- Von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommene Lebensmittel sind in Anhang 9 der LIV gelistet.
- Darunter u.a.:
  - > **unverarbeitete** Lebensmittel, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen (z.B. Reis).
  - > **Verarbeitete** Lebensmittel, die nur einer **Reifebehandlung** unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen (z.B. Käse).
  - > **offen** in Verkehr gebrachte Lebensmittel

Nährwertkennzeichnung, Ausnahmen

handwerklich hergestellte Lebensmittel,

> die **direkt** an Konsumenten abgegeben werden oder

> an **lokale** Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumenten abgeben.

Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Nährwertkennzeichnung, Ausnahmen, handwerklich hergestellt:

- Herstellungsprozess nicht kontinuierlich
- Produkte aus Metzgerei, Bäckerei, Käserei etc., welche selber hergestellt werden:
  - > Eigenes Brot, Gipfeli, Süssgebäck etc.
  - > Eigene Bratwürste, Terrine etc.

Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Vorschriften für den Onlinehandel

- Gelten nur für Lebensmittel, nicht für Gebrauchsgegenstände.
- Die Übergangsfrist für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel (4 Jahre) gilt ebenfalls.
- Bei offen abgegebenen Lebensmitteln müssen die gleichen Informationen vor dem Kaufentscheid verfügbar sein wie bei der Abgabe vor Ort.
    - schriftlich
    - beim Anbieten, alles ohne MHD
    - bei Lieferung alles
    - gilt auch für Anpreisungen

Hygieneverordnung

Höchstwerte

- Die Toleranzwerte (TW), z.B. für vorgekochte Speisen, im alten Anhang 2 nennen sich neu «**Richtwerte**» und finden sich im Anhang 1, Teil 3.
- Diese Werte gelten für Einzelhandelsbetriebe, falls die Branche keine Richtwerte in einer Branchen-leitlinie festgelegt hat.

Gebühren

- Gebühren werden erhoben für eine Kontrolle, die zu einer Beanstandung führt.
- **„neu“:** in besonders leichten Fällen wird auf das Erheben der Gebühr verzichtet.

  Mögliche besonders leichte Fälle:

  - Ein Mangel, welcher nicht an verschiedenen Stellen des Betriebes vorkommt;
  - keine Wiederholung;
  - keine Gesundheitsgefährdung.
- **neu**: Nachkontrollen sind gebührenpflichtig

Übergangsfristen

- Offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel
  1 Jahr (z.B. Allergenhinweis)
- Information für Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Online Handel)
  1 Jahr
- Vorverpackte Lebensmittel
  4 Jahre und zusätzlich noch bis zur Erschöpfung der Bestände (z.B. Nährwertkennzeichnung)

Weitere Informationen

- Homepage des ALKVW:
  - www.alkvw.llv.li / Lebensmittel, Lebensmittelkontrolle (unten rechts «Gesetze»)
  - Unterlagen der heutigen Veranstaltung
- Homepage des Bundesamtes für Lebensmittel-sicherheit und Veterinärwesen:

  https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/lebensmittelrecht-2017.html

FRAGEN ?